

Kernaussagen zu einem möglichen Zukunftsfinanzierungsgesetz II

1. Maßnahmen zur Stärkung des Standortes ganzheitlich denken
Aus hiesiger Sicht erscheint es angezeigt, für die verbleibende Zeit der laufenden Legislaturperiode die Stärkung des Finanzstandortes Deutschland ganzheitlich in den Blick zu nehmen. Insoweit sollten neben der Erarbeitung eines *Zukunftsfinanzierungsgesetzes 2* auch die in den Entwürfen der Bundesregierung für ein *Jahressteuergesetz 2024* sowie ein *Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz* bereits enthaltenen branchenspezifischen Punkte in den jeweiligen parlamentarischen Verfahren weiter unterstützt werden.
2. Rechtspolitik
Die Aareal Bank befürwortet Bemühungen, die *AGB-Inhaltskontrolle* praxiskonformer auszugestalten und etwa die Bereichsausnahme für Anleihebedingungen auszuweiten. Ferner erscheinen Verbesserungen beim Rückwirkungsverbot zur Stärkung der Rechtssicherheit oder Erleichterungen bei den Schriftformerfordernissen im Sinne der Entbürokratisierung geboten. Wir unterstützen diesbezügliche Forderungen im Papier des Bundesverbandes deutscher Banken mit dem Titel „Überlegungen zur Stärkung des Finanzstandortes Deutschland“ in der Fassung vom 20. Juni 2024 in den Ziffern I.2, I.4 und I.5 (Anlage).
3. Datenqualität stärken, Informationsaustausch mit dem BZSt verbessern
Die Abgabenordnung (AO) verpflichtet insbesondere Kreditinstitute dazu, die Geschäftsbeziehungen kontinuierlich zu überwachen und die zu erhebenden Daten in angemessenen Abständen zu validieren und zu aktualisieren. Bei natürlichen Personen müssen Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und die Wohnanschrift dokumentiert werden. Ferner ist die Steueridentifikationsnummer (TIN) zu erheben.

In der Praxis kann es vorkommen, dass einem Kreditinstitut zu einem Kunden nicht die korrekte Steueridentifikationsnummer vorliegt, etwa weil dieser bei der Kontoeröffnung eine fehlerhafte Angabe gemacht hat. Auch Änderungen der Wohnanschrift werden den Instituten oftmals verspätet angezeigt.

Nach geltendem Recht ist ein maschineller Abgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) immer nur dann möglich, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorliegt. Wir schlagen vor, den Abgleich mit dem BZSt grundsätzlich zu ermöglichen. Das hätte insbesondere folgende Vorteile:

- Bessere Datenqualität: Es könnte sichergestellt werden, dass in allen Fällen eine korrekte TIN vorliegt. Zudem könnten die bei den Instituten erfassten Legitimationsdaten (Wohnanschrift) automatisiert auf Aktualität überprüft werden.
- Bürokratieentlastung durch automatisierte Prozesse und Reduzierung von Kundenabfragen
- Beitrag zur Bekämpfung von Steuerumgehungen durch die Verbesserung der sog. Kontenwahrheit. Nachteilige Auswirkungen sind aus hiesiger Sicht nicht ersichtlich, der Schutz von personenbezogenen Daten bliebe unberührt. Beim BZSt würde kein zusätzlicher Aufwand entstehen, da die hier relevanten Informationen dort ohnehin vorliegen.

Konkret regen wir daher an, die **Abgabeordnung in § 154 Abs. 2b AO wie folgt zu ändern:**

(2b) **Das Kreditinstitut ist berechtigt, die nach Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 zu erfassende**

Identifikationsnummer in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen. Teilen der Vertragspartner oder gegebenenfalls für ihn handelnde Personen dem Kreditinstitut die nach Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 zu erfassende Identifikationsnummer einer betroffenen Person bis zur Begründung der Geschäftsbeziehung nicht mit und hat das Kreditinstitut die Identifikationsnummer dieser Person auch nicht aus anderem Anlass rechtmäßig erfasst, hat es sie bis zum Ablauf des dritten Monats nach Begründung der Geschäftsbeziehung in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 genannten Daten der betroffenen Person angegeben werden. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Kreditinstitut die Identifikationsnummer der betroffenen Person mit, sofern die übermittelten Daten mit den bei ihm nach § 139b Absatz 3 gespeicherten Daten übereinstimmen.

Überlegungen

zur Stärkung des Finanzstandortes Deutschland

STAND 20. Juni 2024

Lobbyregister-Nr. R001458

EU-Transparenzregister-Nr. 0764199368-97

Executive Summary

Ein starker Finanzstandort ist wichtig für Deutschland. Denn er sorgt für die Finanzierung der Wirtschaft, bietet Produkte für Vermögensaufbau und Altersvorsorge an und erbringt einen wesentlichen Anteil für die notwendigen Investitionen in den Bereichen Nachhaltigkeit, Digitalisierung sowie für die wirtschaftliche und geostrategische Unabhängigkeit der EU. Investitionen zur Transformation der Wirtschaft können nicht allein aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden; vielmehr müssen enorme Investitionen über Bankkredite und über den Kapitalmarkt mobilisiert werden. Dazu brauchen wir einen effizienten sowie attraktiven Kapitalmarkt und Rahmenbedingungen, damit Kapitalmarktgeschäft tatsächlich in Deutschland stattfindet. Erste Maßnahmen zur Stärkung wurden 2023 mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz beschlossen.

Die Gestaltung der richtigen Rahmenbedingungen muss jetzt fortgeführt werden. Aus unserer Sicht sind weiterführende Maßnahmen sowohl in Deutschland als auch in Brüssel erforderlich, damit unser Finanzstandort wettbewerbsfähig bleibt, international an Bedeutung gewinnt und eine ernsthafte Alternative zu anderen Finanzzentren werden kann. Wesentlich ist dabei eine umfassende Finanzstandortförderung. Dazu gehört einerseits die Vertiefung des EU-Finanzmarktes durch die Kapitalmarktunion und andererseits ein starker Finanzplatz Deutschland als Anker im Finanzplatz Europa. Dies wäre auch ein wichtiger Beitrag zur europäischen Souveränität.

Zur Stärkung des Finanzstandorts sind aus unserer Sicht folgende Maßnahmen wichtig:

1. Um den Kapitalmarkt für Investoren attraktiver zu gestalten und insbesondere auch für Kleinanleger zu stärken, sollten **Anreize für den langfristigen Vermögensaufbau und private Altersvorsorgen** geschaffen werden. Es sollte dafür zügig ein **Altersvorsorgedepot** eingeführt werden. Empfehlungen der „Fokusgruppe private Altersvorsorge“ des Bundesfinanzministeriums sollten idealerweise noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden. Für einen wirksamen Vermögensaufbau für breite Bevölkerungsschichten braucht es die Abschaffung der bisherigen Garantievorgaben sowie einen Verzicht auf eine verpflichtende Verrentung und weniger Bürokratie.
2. Für institutionelle Investoren sind insbesondere **weitere Verbesserungen im nationalen AGB-Recht** im Emissionsgeschäft für Anleihen wichtig. Nur wenn international übliche Rahmenbedingungen herrschen, ist der Emissionsstandort attraktiv im internationalen Vergleich. Deutsches Recht wird aktuell international jedoch weitgehend gemieden. Grund ist die AGB-Inhaltskontrolle, die als erhebliches Rechtsrisiko für gängige Verträge im Kapitalmarkt und insbesondere für Anleihebedingungen empfunden wird.
3. Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz wurden erste Regelungen im Gesellschaftsrecht modernisiert. Dies sollte konsequent fortgesetzt werden. Um für Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt, aber auch das „being public“ attraktiv zu gestalten, sollte das **Aktienrecht**

und das **Umwandlungsrecht** weiter so verändert werden, um im Wettbewerb der Rechtssysteme bestehen zu können.

4. Bei **steuerlichen Vorgaben** sollten immer auch die Auswirkungen auf den Finanzstandort im Blick behalten werden. Das gilt insbesondere für Investments in Aktien und andere Wertpapiere hinsichtlich der Angleichung nationaler Regelungen an die in anderen Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften.
5. **Schriftformerfordernisse behindern reibungslose Kundenannahmeprozesse.** Dies gilt besonders für Bank- und Finanzgeschäfte des täglichen Lebens. Für deren reibungs- und bruchlosen Abschluss gibt es alternative digitale Möglichkeiten. Verbraucher sind zudem durch zweiwöchige Widerrufsrechte wirksam vor übereilten Entscheidungen geschützt.
6. Die **Vertragsfreiheit** ist in Deutschland auf einem schleichenden Rückzug. Denn die **Rechtsprechung** unterwirft immer mehr Verträge ihren Kontrollbefugnissen aus dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Werden Vertragsklauseln als unwirksam angesehen, können sich wirtschaftlich ganz erhebliche **Rückwirkungen** ergeben. Dieses in anderen Ländern unbekanntes Phänomen bedarf einer klaren Einschränkung.
7. **Digitale Identitäten** sind ein wesentlicher Baustein für den Fortschritt der dringend erforderlichen Digitalisierung in Deutschland. Deshalb sollten die Voraussetzungen für eine bürgerfreundliche Nutzung geschaffen werden, auch für Bank- und Finanzgeschäfte des täglichen Lebens.
8. Ein wettbewerbsfähiger Bankensektor ist unverzichtbar für eine starke Wirtschaft. Aus diesem Grund sollten die im Zuge der Finanzkrise entstandenen **Regelwerke auf Angemessenheit überprüft** werden. Wo möglich, sollte Komplexität abgebaut werden. Ferner sollten Proportionalität und Prinzipienorientierung zum Leitgedanken der nationalen Umsetzung werden.
9. Verbriefungen sind zentrales Instrument, um die bankfinanzierte Unternehmensfinanzierung mit dem Kapitalmarkt zu verbinden. Wir setzen uns für eine **Belebung des Verbriefungsmarktes** ein, denn sie können einen wichtigen Beitrag zur Transformationsfinanzierung leisten. Handlungsbedarf besteht insbesondere im Hinblick auf Kapitalanforderungen, Reporting- und Transparenzvorschriften sowie Aufsichtsprozesse. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, um einen paneuropäischen Verbriefungsmarkt zu schaffen.
10. Ein weiteres wichtiges Element ist die **aktive Standortförderung** durch geeignete Standortinitiativen und die intensive Zusammenarbeit aller relevanten Akteure. Außerdem sollte die **Finanzbildung gestärkt** werden, um ein besseres Verständnis für die Bedeutung des Finanzplatzes zu erreichen und eine breitere aktive Teilhabe am wirtschaftlichen Wachstum zu ermöglichen.

I. Regulierung: Förderung des Kapitalmarktes und des Rechtsstandorts

1. Altersvorsorgedepot zeitnah ermöglichen

Mit dem Bericht der von der Bundesregierung eingesetzten Fokusgruppe private Altersvorsorge vom Sommer 2023 liegen die richtigen Vorschläge zur Reform der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge bereits vor. Nun sollten diese auch rasch in ein Gesetzgebungsverfahren münden.

Zentrale Eigenschaften sollten sein:

- Depotfähig sollte eine Vielzahl von Wertpapieren sein, nicht nur Aktien oder aktiv gemanagte Fonds, sondern auch passive Fonds wie ETF, die zum Beispiel internationale Indices abbilden, oder auch Anleihen.
- Depotführung bei Kreditinstituten, da diese ein breites Spektrum an Anlageprodukten/Wertpapieren anbieten und beraten können.
- Keine zwingende Garantie der eingezahlten Beträge und Zulagen. Garantie (in Form einer Versicherung) kostet Rendite. Zudem wäre das Kursrisiko bei bis zu 30-jähriger Laufzeit der Wertpapiere/Anlage zu vernachlässigen.
- Verzicht auf verpflichtende Verrentung/Absicherung des Langlebighkeitsrisikos (Versicherung) verursacht hohe Kosten und sollte deshalb auf freiwilliger Basis möglich sein.
- Einmalauszahlung ermöglichen, sofern andere Altersvorsorgekomponenten über der Mindestrente liegen (Prüfung mittels digitaler Rentenübersicht).
- Steuerfreiheit der Erträge in der Ansparphase.
- Auszahlphase: Besteuerung von „Wertveränderungen“ (Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungserlös). Wünschenswert wären (höhere) Freibeträge für Altersvorsorgedepots und eine Förderung für „Geringverdiener“ auf Einzahlungen in das Altersvorsorgedepot.

Bei den gegenwärtigen Überlegungen für ein EU-weit anerkanntes, kosteneffizientes und einfaches Investmentprodukt für Retail-Anleger wäre ein solches Altersvorsorgedepot eine geeignete Lösung und könnte einen konstruktiven Beitrag in der Debatte liefern.

2. Anwendung des deutschen Rechts im Kapitalmarktgeschäft – AGB-Bereichsausnahme für Anleihebedingungen

Trotz der ansonsten guten rechtlichen Rahmenbedingungen spielt die Anwendung des deutschen Rechts im professionellen Kapitalmarktgeschäft eine untergeordnete Rolle gegenüber anderen Rechtsordnungen. Ein zentraler Hinderungsgrund bleibt hier die AGB-Inhaltskontrolle.

Die mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz eingeführte Bereichsausnahme hat dieses Problem zumindest für Geschäfte unter professionellen Kapitalmarktteilnehmern adressiert. Die Bereichsausnahme gilt allerdings nicht für die dem deutschen Recht unterfallenden Anleihebedingungen: Diese unterliegen – allein wegen des engen persönlichen Anwendungsbereichs der AGB-Bereichsausnahme des ZuFinG regelmäßig weiterhin im vollen

Umfang der AGB-Inhaltskontrolle – und zwar auch dann, wenn die Bedingungen internationalen bzw. europäischen Marktstandards entsprechen. Hier besteht daher unverändert Handlungsbedarf. Erforderlich ist hier eine auf Schuldverschreibungen zugeschnittene Lösung. Dabei könnte an die bei der Reform des Schuldverschreibungsrechts 2009 diskutierten Vorschläge sowie den Entwurf des Arbeitskreises Reform des Schuldverschreibungsrechts von 2014 für eine spezialgesetzliche Regelung zur Inhaltskontrolle bei Anleihebedingungen angeknüpft werden.

3. Weiterentwicklung des Aktiengesetzes und des Umwandlungsgesetzes

Der mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz vom 11. Dezember 2023 eingeschlagene Weg, Regelungen im Gesellschaftsrechts zur Stärkung der Leistungsfähigkeit des deutschen Kapitalmarktes und der Erhöhung der Attraktivität des deutschen Finanzstandortes weiterzuentwickeln, sollte konsequent fortgesetzt werden. So ist beispielsweise die in der Praxis auch für die kurzfristige Kapitalaufnahme börsennotierter Unternehmen erfolgte Erweiterung des maximalen Umfangs einer Kapitalerhöhung unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG n.F. von 10% auf 20% zwar grundsätzlich zu begrüßen. Die Neuregelung des § 255 AktG verkompliziert jedoch viele Kapitalerhöhungen. Es gilt daher, die Eigenkapitalaufnahme von börsennotierten Gesellschaften weiter zu flexibilisieren. Hierzu zählt es unter anderem auch, die Ausgabe von Aktien unter einem Mindestnennwert von derzeit einem Euro zuzulassen. Vorteile wären (i) eine höhere Liquidität bei vergleichsweise kleinem Ausgabevolumen, (ii) dadurch höhere Attraktivität für Kleinanleger und (iii) verbesserte Eigenkapitalfinanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen über den Kapitalmarkt.

Auch sollte die Durchführbarkeit eines Kapitalschnitts durch die Herabsetzung und Wiedererhöhung des Grundkapitals verbessert werden. Diese kann im Kontext einer Unternehmenskrise zur Ermöglichung einer Sanierung von entscheidender Bedeutung sein. Dabei steht das Erfordernis einer Sicherheitsleistung der Durchführung eines solchen Kapitalschnitts allerdings oft im Wege.

Die gesetzliche Anordnung zur Entstehung von Teilrechten in den §§ 213 AktG, 266 UmwG sollte gestrichen oder angepasst werden mit dem Ziel, die Abwicklung von Teilrechten zu vereinfachen und der internationalen Praxis anzugleichen. Die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sollten insgesamt mit dem Ziel überprüft werden, eine effizienteren Buchungspraxis bei Intermediären zu ermöglichen.

4. Beseitigung überflüssiger Schriftformerfordernisse

Die Möglichkeiten der Digitalisierung müssen verstärkt genutzt werden, insbesondere durch digitale Geschäftsabschlüsse sowie digitale Kundenkommunikation. Wichtig sind durchgängig digitale Prozesse im Bereich Onboarding/Änderung von Vertragsbedingungen/Offboarding von Kunden sowie bei der Abwicklung von Kapitalmarktgeschäften. Hierbei gelten die Schriftformerfordernisse, zum Beispiel bei der Wahldividende oder bei der Vereinbarung eines Verwendungsrechts bei Verträgen mit professionellen Kunden als überflüssig und hindernd. Ferner gilt es, im Kreditbereich die Schriftform im Verbraucherkreditvertrag anzupassen und die

Medienbrüche bei Kundenkommunikation und Vertragsabschlüssen zu beseitigen und pragmatisch handhabbar zu machen.

5. Beschränkung der Rückwirkung von Rechtsprechung

In Deutschland ist die in anderen Ländern unübliche Überprüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und vorformulierten Verträgen durch die Gerichte am Maßstab der gesetzlichen Bestimmungen zur AGB-Kontrolle ausgeübt. Wenn jahrzehntelang akzeptierte Vertragsklauseln von der Rechtsprechung verworfen werden, stehen die Verwender vor einem Dilemma. Sie können ihre Vertragspraxis nicht rückwirkend ändern und müssen daher damit rechnen, von ihren Kunden mit einer Rückwirkung von bis zu 10 Jahren in Anspruch genommen zu werden. Die Unwirksamkeit der Klausel, für die das Verjährungsrecht nicht gilt, kann zeitlich sogar noch weitergehend geltend gemacht werden. Auch für Banken kann dies massive negative wirtschaftliche Auswirkungen haben. Daher muss in diesen Fällen als Gegengewicht die Rückwirkung von Rechtsprechung beschränkt werden. Hierzu könnte in Anlehnung an das in bestimmten Fällen geltende Rückwirkungsverbot bei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, eine entsprechende, gesetzliche Regelung geschaffen werden, die eine Unwirksamkeit von Vertragsklauseln auf die Zukunft beschränkt.

6. Ausbau digitaler Identitätsnachweise

Digitale Identitäten sind eine wesentliche Voraussetzung für den Fortschritt der dringend erforderlichen Digitalisierung in Deutschland. Sie sorgen für das notwendige Vertrauen im digitalen Raum und sind damit eine unverzichtbare Grundlage für den digitalen Geschäftsverkehr. Für Bank- und Finanzgeschäfte des täglichen Lebens, z.B. die Identitätsprüfung im Rahmen einer Konto- oder Depotöffnung, sollte ein bürgerfreundlicher Rückgriff auf digitale Identitätsnachweise in weiterem Umfang möglich sein, als es bis heute der Fall ist.

II. Steuerrecht

1. Anpassung der Regelungen nach dem AbzStEntModG (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz)

Steuerbescheinigungen dürfen bei Dividenden auf Aktien deutscher Emittenten ab 2025 nur dann ausgestellt werden, wenn zuvor von allen in- und ausländischen Zwischenverwahrern eine Vielzahl von Daten über den Depotinhaber, den Aktienbestand sowie Zusatzinformationen über die Art des der Dividendenzahlung zu Grunde liegenden Geschäfts („Wertpapierleihe“) vollständig und richtig gemeldet worden sind. Das Kreditinstitut, welches die Dividende auszahlt und zur Ausstellung der Steuerbescheinigung verpflichtet ist, weiß allerdings vorab, dass bestimmte Daten bei den Zwischenverwahrern nicht vorhanden sind. Es hat zudem keine Möglichkeit zu überprüfen, ob die angelieferten Daten vollständig und richtig sind. Folglich bedeutet das, dass künftig bei Dividenden auf Aktien deutscher Emittenten keine Steuerbescheinigung mehr ausgestellt werden kann, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen. Daher müsste es zumindest die Möglichkeit einer Angabe als „nicht bekannt“ geben, und es müssen Steuerbescheinigungen mit dieser Angabe erteilt bzw. Daten (nicht) gemeldet werden können, ohne gegen das Gesetz zu

verstoßen. Der Finanzverwaltung wäre das Fehlen der Angabe dann bekannt und sie könnte die fehlenden Angaben von Amts wegen ermitteln.

Aus den gleichen Gründen muss auch die mit Wirkung ab 2024 eingeführte verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung des Ausstellers einer Steuerbescheinigung für verkürzte Steuern oder zu Unrecht gewährte Steuervorteile, die auf eine unvollständige oder fehlerhafte Steuerbescheinigung zurückzuführen sind, rückgängig gemacht und die vorher bestehende Exkulpationsmöglichkeit für den Aussteller wieder eingefügt werden.

Ohne Steuerbescheinigung ist weder bei Steuerinländern eine Anrechnung noch bei beschränkt Steuerpflichtigen eine Erstattung von Kapitalertragsteuer möglich. Inländische Anleger würden wirtschaftlich nur die „Netto-Dividende“ erhalten (i.d.R. 75%). Die Dividenden ausländischer Anleger würden im Ergebnis um die nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen bei Vorlage einer Steuerbescheinigung an sich zu erstattende deutsche Kapitalertragsteuer (i.d.R. 10%) definitiv gekürzt. Das hätte erhebliche Auswirkungen auf den Kapitalmarkt, den Finanzstandort Deutschland und die Einhaltung der Verpflichtungen Deutschlands aus den mit anderen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Dies ist vor allem deshalb von Relevanz, weil über 50% der DAX-Aktien von ausländischen Investoren gehalten werden.

2. Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen eines Konsortialführers

Die Verwaltung fremder Kredite unterliegt in Deutschland der Umsatzsteuer. In vielen (EU-Mitglieds-) Staaten, insbesondere in solchen, in denen die dort angesiedelten Banken im direkten Wettbewerb zu deutschen Kreditinstituten stehen, werden Konsortialführungsleistungen als Teil der von der Umsatzsteuer befreiten Leistung „Kreditvergabe“ beurteilt, so dass Deutschland einen Sonderweg geht, der in der Praxis zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber ausländischen Kreditinstituten führt. Betroffen sind zum einen in Deutschland ansässige Kreditinstitute bei der Beteiligung an Konsortialkrediten mit in anderen Staaten ansässigen Banken. Von der Umsatzsteuerpflicht erfasst werden aber auch Gemeinschaftskredite, die von im Inland ansässigen Banken und Sparkassen vergeben werden, um sog. Klumpenrisiken zu vermeiden. Die Streichung der Steuerpflicht wäre ein positiver Beitrag zur Stärkung der deutschen Banken im Hinblick auf deren Aufgaben bei der Finanzierung der Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft und ist aktuell mit dem Jahressteuergesetz 2024 angekündigt. Sie wäre zudem ein wichtiger Beitrag, um den Finanzplatz Deutschland zu stärken und ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer Kapitalmarktunion.

3. Bankenabgaben als abziehbare Betriebsausgaben anerkennen

Die Bankenabgabe ist vom ertragsteuerlichen Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Dadurch ergeben sich für die betroffenen Finanzinstitute erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Denn sie müssen neben der Bankenabgabe auch noch die aus dem steuersystemwidrigen Abzugsverbot resultierenden zusätzlichen Steuerbelastungen tragen. Das zur Begründung des Abzugsverbots angeführte Lenkungsanliegen, die Minderung systemischer Risiken im Finanzsektor, wird durch

einen überschießend und gleichheitswidrig ausgestalteten Lenkungsstatbestand verfolgt. Erschwerend kommt hinzu, dass sich aus dem Abzugsverbot auch Wettbewerbsnachteile deutscher Finanzinstitute gegenüber Instituten anderer Staaten ergeben, in denen das Ertragssteuerrecht den Betriebsausgabenabzug der Bankenabgabe zulässt. Dies kann aus deutscher Sicht wettbewerbspolitisch nicht wünschenswert sein.

4. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erstattung von Quellensteuern auf Dividenden an ausländische Anleger

Die aktuellen gesetzlichen Regelungen in Deutschland (und in den Mitgliedstaaten der EU) sind so ausgestaltet, dass eine Erstattung von Quellensteuern an ausländische Anleger entweder an Voraussetzungen geknüpft ist, die nur mit erheblichem Aufwand erfüllt werden können oder eine Erstattung sogar faktisch unmöglich machen. Dies stellt ein Hemmnis für grenzüberschreitende Wertpapierinvestments dar. Der im Juni 2023 von der Europäischen Kommission vorgelegte und inzwischen verabschiedete Entwurf einer Richtlinie mit dem Titel „Faire und einfache Besteuerung: bessere Quellensteuerverfahren zur Förderung grenzüberschreitender Investitionen und zur Bekämpfung von Steuermissbrauch („FASTER“)" stellt einen Ansatz dar, um diese Hemmnisse abzubauen. Für die Umsetzung in Deutschland gilt es sicherzustellen, dass auch CRR-Institute unter dem neuen Regime ihre Dienstleistungen bereisen dürfen, um eine Ungleichbehandlung gegenüber ausländischen Konkurrenten und kleineren deutschen Instituten zu vermeiden. Zudem sollte es Ziel bei der Umsetzung sein, überbordende Belastungen durch Regelungen zur Verhinderung von Missbräuchen abzuwenden und die zu meldenden Daten nach FASTER und nach dem AbzStEntModG anzugleichen.

5. Erweiterung der Möglichkeiten für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf die inländische Körperschaftsteuer

Die Anrechnung von ausländischen Quellensteuern auf Dividenden und Zinsen aus Investments in ausländische Wertpapiere auf die deutsche Körperschaftsteuer nach § 34c EStG unterliegt Beschränkungen, die in vielen Fällen eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuern unmöglich machen. Im Ausland existieren teilweise Regelungen, die derartige Beschränkungen nicht enthalten, so dass in Deutschland ansässige Investoren gegenüber Investoren aus anderen Staaten, z. B. aus UK, benachteiligt sind. Praxisgerechte Anrechnungsregelungen sind auch ein wesentlicher Faktor bei der Standortwahl des Betriebs von Aktienhandel. Die in § 34c EStG bzw. § 26 KStG vorgesehenen Anrechnungsregime sollten daher angepasst werden.

III. Sonstiges

1. Anpassung der Bankenaufsicht

Ein wettbewerbsfähiger Bankensektor ist unverzichtbar für eine starke Wirtschaft. Aus diesem Grund sollten die im Zuge der Finanzkrise entstandenen **Regelwerke auf Angemessenheit überprüft** werden. Insofern ist der jüngste Appell von BaFin-Präsident Mark Branson, die Regulierung systematisch zu vereinfachen, voll zu unterstützen. Wichtig ist, dass den Worten auch Taten folgen. Die privaten Banken, insbesondere auch die kleinen und mittelständischen Institute,

spielen bei der Finanzierung der Wirtschaft eine unverzichtbare Rolle. Voraussetzung dafür, dass dies auch so bleibt, ist auch eine Aufsicht, die die spezifischen Bedürfnisse kleinerer Institute im Blick hat. Dies beinhaltet etwa eine risikoorientierte und pragmatische Vorgehensweise in der täglichen Aufsicht. Im Hinblick auf die Implementierung europäischer Vorgaben sollten Proportionalität und Prinzipienorientierung Leitgedanken der nationalen Umsetzung darstellen. National beeinflussbare Regelungsbereiche sollten, wo möglich, von Komplexität befreit werden. Ein Beispiel ist das Millionenkreditmeldewesen, bei dem die meisten Informationen bereits über europäische Meldeanforderungen abgefragt werden. Der eigene Antritt der Bundesbank und BaFin zur Abschaffung dieses Meldewesens verläuft leider ergebnislos. Wenn schon keine sofortige Abschaltung der nationalen Meldungen zustande kommt, sollten zumindest spürbare Entlastungen gewährt werden. Dies könnte beispielsweise über eine Anhebung der Meldeschwelle von 1 Mio. EUR auf 2 Mio. EUR erreicht werden.

Ein weiteres Vereinfachungsbeispiel stellt die **Einführung eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses** dar. Die europäische IAS-Verordnung sieht ein Wahlrecht für die Mitgliedstaaten vor, IFRS auch für Einzelabschlüsse zu gestatten. Dieses Wahlrecht wurde in Deutschland nicht umgesetzt. Dagegen besteht in vielen anderen EU-Ländern die Möglichkeit, in manchen EU-Ländern sogar die Pflicht, den Einzelabschluss auf IFRS-Basis aufzustellen. Auch in Deutschland sollte die Option bestehen, einen befreienden IFRS-Einzelabschluss aufzustellen. Ein derartiges Wahlrecht würde die Erstellung eines Jahresabschlusses wesentlich vereinfachen, zu besserer internationaler Vergleichbarkeit führen und damit die Unternehmenskommunikation erleichtern.

2. Verbriefungsmarkt stärken

Verbriefungen sind ein zentrales Instrument, um die bankfinanzierte Unternehmensfinanzierung mit dem Kapitalmarkt zu verbinden. Sie ermöglichen eine indirekte Kapitalmarktfinanzierung von Unternehmen und schaffen gleichzeitig Freiraum für weitere Finanzierungsmöglichkeiten durch Banken. Daher ist es von herausgehobener Bedeutung, dass der **Verbriefungsmarkt** wieder an Fahrt gewinnt, insbesondere um einen Beitrag zur Bewältigung der **Herausforderungen aus der Transformationsfinanzierung** leisten zu können.

Für eine Belebung des Verbriefungsmarktes bedarf es einer ganzheitlichen Betrachtung und Verbesserung des Verbriefungsprozesses. Damit der Verbriefungsmarkt effizienter wird, muss gleichzeitig an mehreren Stellschrauben gedreht werden. Kapitalanforderungen spiegeln derzeit in keiner Weise die hohe Qualität und Transparenz wider und sind überkonservativ. Hier sind Anpassungen erforderlich. Zudem sollten beispielsweise Reporting- und Transparenzvorschriften praxisnäher ausgestaltet werden, Aufsichtsprozesse effizienter werden und weitere marktbezogene und gesetzliche Standardisierungen in Angriff genommen werden. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, um einen paneuropäischen Verbriefungsmarktes zu schaffen.

Verbriefungen können eine wichtige Schlüsselrolle für den Standort Deutschland/Europa sein, denn ein effizienter Verbriefungsmarkt wäre attraktiv für internationale Investoren. Voraussetzung dafür

sind hohe Liquidität und vergleichbare Rendite mit anderen Produkten. Begleitend sollte geprüft werden, wie ein Wiedereinstieg als Vertriefer oder Investor unterstützt werden kann.

3. Standortinitiativen und Zusammenarbeit fördern

Für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit braucht es geeignete Standortinitiativen sowie die intensive Zusammenarbeit aller relevanten Akteure. Die Koordination unterschiedlicher politischer Ebenen ist hierbei unerlässlich, ebenso wie das internationale Werben für den Finanzplatz.

4. Finanzbildung verbessern

Ein weiteres zentrales Element der Standortpolitik sollte die Verbesserung der Finanzbildung sein. Wichtig ist insbesondere ein besseres Verständnis für die Funktionsweise von Banken- und Kapitalmärkten und deren Bedeutung z.B. für die Finanzierung der Wirtschaft oder Möglichkeiten für Vermögensaufbau und Altersvorsorge. Im bildungspolitischen Bereich sollte die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern gestärkt werden.

Appendix

I. Regulierung: Förderung des Kapitalmarktes und des Rechtsstandorts

1. Langfristigen Vermögensaufbau und private Altersvorsorge stärken

Petition	Betroffene Gesetze
Einführung eines Altersvorsorgedepots und Förderung des Wertpapiersparens.	

2. Stärkung von Anleiheemissionen

Petition	Betroffene Gesetze
Einführung einer speziellen Ausnahmeregelung, zum Beispiel im Schuldverschreibungsrecht, die Marktstandards entsprechende Anleihebedingungen von der AGB-Inhaltskontrolle freistellt.	n.a.

3. Weiterentwicklung des Aktiengesetzes

Petition	Betroffene Gesetze
(i) Die Durchführbarkeit eines Kapitalschnitts durch Herabsetzung und Wiedererhöhung des Grundkapitals sollte verbessert werden. Diese kann im Kontext einer Unternehmenskrise zur Ermöglichung einer Sanierung von entscheidender Bedeutung sein. Dabei steht das Erfordernis einer Sicherheitsleistung nach § 225 AktG der Durchführung eines solchen Kapitalschnitts oft im Wege. Wünschenswert wäre, wenn darauf nach dem Vorbild des § 7 Abs. 6 Satz 4 WStBG verzichtet wird.	§ 192 AktG § 225 AktG
(ii) Modernisierung der Überprüfung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften zur Ermöglichung einer effizienteren Buchungspraxis bei Intermediären (z.B. Konformität nationaler Vorgaben mit EU-Marktstandards bei Kapitalmaßnahmen).	§§ 213 AktG, 266 UmwG
(iii) Der Mindestnennbetrag und der auf eine Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals (rechnerischer Nennbetrag) sollte statt bislang mindestens 1 EUR künftig mindestens 0,01 EUR betragen.	§ 8 AktG

4. Beseitigung überflüssiger Schriftformerfordernisse

Petition	Betroffene Gesetze
In den genannten Bestimmungen sollte die Schriftform (§ 126 BGB) durch die Textform (§ 126b BGB) ersetzt werden. Ersatz der Schriftform durch die Textform bei Verbraucherkreditverträgen und bei Zeichnungsscheinen (z.B. im Zusammenhang mit einer Wahldividende).	§ 126 BGB § 126b BGB § 492 Abs. 1 BGB § 185 Abs. 1 S. 1 AktG

5. Beschränkung der Rückwirkung von Rechtsprechung

Petition	Betroffene Gesetze
Beschränkung der Rückwirkung von Gerichtsurteilen, die Vertragsklauseln im Rahmen der AGB-Kontrolle verwerfen, wenn die Klauselverwender zuvor auf die Zulässigkeit der beanstandeten Klausel vertrauen durften.	n.a.

6. Ausbau digitaler Identitätsnachweise

Petition	Betroffene Gesetze
Schaffung bürgerfreundlicher Nutzungsmöglichkeiten für digitale Identitätsnachweise und ggf. Klarstellung in der Abgabenordnung, dass die nach dem Geldwäschegesetz zulässigen Dokumente auch im steuerrechtlichen Kontext verwendet werden können. Zusätzlich Sicherstellung der Nutzbarkeit des Video-Ident-Verfahrens.	n.a.

II. Steuerrecht

1. Anpassung der Regelungen nach dem AbzStEntModG (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz)

Petition	Betroffene Gesetze
Ergänzung von § 45a Abs. 7 EStG dahingehend, dass keine Haftung für Daten eintritt, die von Dritten zugeliefert werden. Streichung der Verpflichtung in § 45b Abs. 7 Satz 2 EStG, die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der in die Steuerbescheinigung aufzunehmenden und dem BZSt zu	§ 45a Abs. 7 EStG § 45b Abs. 7 Satz 2 EStG

meldenden Daten zu überprüfen, soweit diese von Dritten zugeliefert werden.	
---	--

2. Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen eines Konsortialführers

Petition	Betroffene Gesetze
Die Erweiterung der von der Umsatzsteuer befreiten Leistungen nach § 4 Nr. 8 Buchst. a) UStG um die Verwaltung von Konsortialkrediten.	§ 4 Nr. 8 Buchst. a) UStG

3. Bankenabgaben als abziehbare Betriebsausgaben anerkennen

Petition	Betroffene Gesetze
Streichung des Betriebsausgabenabzugsverbots gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 13 EstG.	§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 13 EstG

4. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erstattung von Quellensteuern auf Dividenden an ausländische Anleger

Petition	Betroffene Gesetze
Verabschiedung des angepassten Entwurfs der FASTER-Richtlinie und zeitnahe, praxisgerechte Umsetzung in Deutschland.	EU-Richtlinie FASTER, Umsetzung ohne wettbewerbliche Benachteiligung deutscher Institute.

5. Erweiterung der Möglichkeiten für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf die inländische Körperschaftsteuer

Petition	Betroffene Gesetze
Streichung der „per-country-limitation“ in § 34c Abs. 1 S. 1 EStG.	§ 34c Abs. 1 S. 1 EStG

III. Sonstiges

1. Abschaffung Millionenkreditmeldewesen bzw. spürbare Entlastungen

Petition	Betroffene Gesetze
<p>Einstellung des Millionenkreditmeldewesens bzw. wenigstens spürbare Entlastungen durch folgende Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Anhebung der Millionenkreditmeldegrenze auf 2 Mio. EUR■ Umstellung auf eine Stichtagsbetrachtung unter Beibehaltung der Möglichkeit einer laufenden Stammdatenmeldung und damit Wegfall der Nullmeldungen.■ Einführung einer Bagatellgrenze von mindestens 999,99 EUR für einzelne Glieder einer Kreditnehmereinheit oder einer Personengemeinschaft bzw. GbR, um sich auf die wesentlichen Meldungen zu fokussieren.	<p>§ 14 Abs. 1 KWG § 14 Abs. 3 Satz 1 KWG</p>

2. Einführung eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses

Petition	Betroffene Gesetze
<p>Die Möglichkeit zur Erstellung eines befreienden IFRS-Einzelabschlusses sollte durch eine Ergänzung des HGB (Drittes Buch, zweiter Abschnitt, erster Unterabschnitt) – analog § 291 HGB i.V.m. § 315 HGB - gesetzlich verankert werden.</p>	<p>§ 291 HGB § 315 HGB</p>